

RS OGH 1975/1/23 7Ob8/75, 1Ob188/75, 1Ob608/79, 8Ob526/93, 3Ob116/04m, 4Ob128/06m, 10Ob35/17w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.1975

Norm

ABGB §871 BII

Rechtssatz

Unterläuft der Irrtum im Vorstadium des Geschäfts, zu dem auch der Endzweck gehört, bezieht er sich also auf außerhalb des Geschäfts liegende Umstände, dann liegt Motivirrtum vor. Der Geschäftssirrtum erstreckt sich auf die unrichtige Vorstellung über innerhalb des Geschäfts liegende Punkte.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 8/75

Entscheidungstext OGH 23.01.1975 7 Ob 8/75

Veröff: EvBl 1975/205 = JBI 1976,145

- 1 Ob 188/75

Entscheidungstext OGH 08.10.1975 1 Ob 188/75

Vgl auch

- 1 Ob 608/79

Entscheidungstext OGH 28.11.1979 1 Ob 608/79

Beisatz: Irrtum über die Type des Eintauschfahrzeuges. (T1) Veröff: JBI 1980,316

- 8 Ob 526/93

Entscheidungstext OGH 03.02.1994 8 Ob 526/93

Auch; nur: Der Geschäftssirrtum erstreckt sich auf die unrichtige Vorstellung über innerhalb des Geschäfts liegende Punkte. (T2)

- 3 Ob 116/04m

Entscheidungstext OGH 24.11.2004 3 Ob 116/04m

Vgl auch; nur T2

- 4 Ob 128/06m

Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 128/06m

Auch; Beisatz: Was bei richtiger Auslegung eines Vertrags für die daraus folgenden Pflichten unerheblich ist, gehört nicht zu dessen Inhalt. Ein diesbezüglicher Irrtum wäre nur ein grundsätzlich unbeachtlicher Motivirrtum. (T3); Beisatz: Hier war nur der aufrechte Bestand des Gebrauchsmusters, nicht jedoch das tatsächliche Vorliegen der Schutzvoraussetzungen Inhalt des Lizenzvertrages. (T4); Veröff: SZ 2006/142

- 10 Ob 35/17w

Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 Ob 35/17w

Auch; Veröff: SZ 2018/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0014901

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at